

An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute  
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 30.04.2021  
RS 40

**Betrifft: Gebührenabfuhr gemäß Gebührengesetz 1957**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde uns mitgeteilt, dass sich vermehrt Missverständnisse bei der Überweisung von Gebühren ergeben haben und vor allem Rechtsgeschäftsgebühren für Bestandverträge gemäß § 33 Tarifpost 5 Gebührengesetz (GebG) 1957 auf das Konto für feste Gebühren (IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713) überwiesen werden. Dies ist nicht korrekt. Wir möchten daher folgende Informationen des Bundesministeriums für Finanzen weiterleiten:

**Entrichtung der festen Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 GebG**

Behörden sind gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 GebG verpflichtet, die von Ihnen vereinnahmten **festen Gebühren** bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt Österreich abzuführen. Dafür sind folgende Kontodaten zu verwenden:

**Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten**

**Bankverbindung: BAWAG P.S.K.**

**IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713**

**BIC: BUNDATWW**

Als Verwendungszweck ist „Gebühren nach § 3 Abs. 2 Z 2 GebG“ anzugeben. Als Zeitraum ist das jeweilige Quartal, für das die Abfuhr erfolgt, anzuführen. Für die Überweisung ist nicht die Funktion „Finanzamtzahlung“ zu verwenden. Eine Steuernummer soll und darf nicht angegeben werden.

**Entrichtung der Rechtsgeschäftsgebühren für Bestandverträge durch den Bestandgeber gemäß § 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 GebG**

Gemeinden können auch dann zur Selbstberechnung und Entrichtung von Gebühren verpflichtet sein, wenn sie als **Bestandgeber** auftreten. In diesen Fällen ist die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge gemäß § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 Z 1 Gebührengesetz selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das Finanzamt Österreich zu entrichten. Dafür sind folgende Kontodaten zu verwenden:

**Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten**

**Bankverbindung: BAWAG P.S.K.**

**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109**

**BIC: BUNDATWW**

Um eine korrekte Verrechnung der Zahlung zu gewährleisten, sind die Steuernummer des Bestandgebers sowie der Verwendungszweck anzugeben. Als Verrechnungsweisung sind die Abgabenart (AA) „Gebühren – Bestandverträge (GBB)“, der Abgabenzitraum (MMJJJJ), das ist jener Monat in dem die Abgabenschuld entstanden ist, und der Betrag anzugeben.

**Entrichtung der Rechtsgeschäftsgebühren für Bestandverträge gemäß § 33 TP 5 Abs. 5 Z 5 GebG durch Gemeinden, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von Bestandverträgen gehört**

Gemeinden, zu deren Geschäftstätigkeit laufend der Abschluss von **Bestandverträgen** gehört, sind dazu verpflichtet, die Bestandvertragsgebühr selbst zu berechnen und Aufschreibungslisten zu führen. Die Gebühr ist bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das Finanzamt Österreich zu entrichten. Dafür sind folgende Kontodaten zu verwenden:

**Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten**

**Bankverbindung: BAWAG P.S.K.**

**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109**

**BIC: BUNDATWW**

Um eine korrekte Verrechnung der Zahlung zu gewährleisten, sind die Steuernummer des Bestandgebers sowie der Verwendungszweck anzugeben. Als Verrechnungsweisung sind

die Abgabenart (AA) „Gebühren – Bestandverträge Journal (GBJ)“, der Abgabenzzeitraum (MMJJJJ), das ist jener Monat in dem die Abgabenschuld entstanden ist, und der Betrag anzugeben.

**Entrichtung der Rechtsgeschäftsgebühren gemäß § 3 Abs. 4 GebG durch Gemeinden, die in ihrem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte (insb Dienstbarkeiten) abschließen**

Gemeinden, die in ihrem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte (insb **Dienstbarkeiten**) abschließen, sind nach einer Bewilligung durch das Finanzamt Österreich befugt, die Rechtsgeschäftsgebühren für diese Rechtsgeschäfte selbst zu berechnen, Aufschreibungslisten zu führen und bis zum 15. Tag (Fälligkeitstag) des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats an das Finanzamt Österreich zu entrichten. Dafür sind folgende Kontodaten zu verwenden:

**Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten**

**Bankverbindung: BAWAG P.S.K.**

**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109**

**BIC: BUNDATWW**

Um eine korrekte Verrechnung der Zahlung zu gewährleisten, sind die Steuernummer des Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt, sowie der Verwendungszweck anzugeben. Als Verrechnungsweisung sind die Abgabenart (AA) „Gebühren – Bestandverträge Journal (GBJ)“, der Abgabenzzeitraum (MMJJJJ), das ist jener Monat in dem die Abgabenschuld entstanden ist, und der Betrag anzugeben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bgm. Mag. Alfred Riedl  
Präsident

  
Mag. Gerald Poyssl  
Landesgeschäftsführer